

Abschrift

zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 483/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zygmund E [REDACTED],

R [REDACTED], H [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Wei und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Anspruch des Klägers auf Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG wegen des Todes seines Sohnes Abraham sei mit dem 31. März 1967 erloschen (§§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BEG), entspricht der Rechtslage.

Bis zum 31. März 1967 hätte der Kläger mindestens den Anspruch bezeichnen müssen, den er noch erheben wollte. Dazu genügt die Globalansetzung einer Vielzahl von Ansprüchen nicht. Sie ließ nicht erkennen, welchen Anspruch

340

- 3 -

die Behörde bearbeiten sollte (vgl. BGH RZW 1974, 184; BGH, Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 55/76).

Es mangelt ferner an der fristgerechten Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts. Dazu gehören bei dem Anspruch aus § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG Angaben zur Bedürftigkeit (BGH RZW 1976, 157). Diese fehlten wie alle sonstigen Erläuterungen des Anspruchs. Sie ergaben sich auch nicht aus der Erwähnung des Todes des Sohnes in dem lange abgeschlossenen Freiheitsschadensverfahren, auf die auch nach den Grundsätzen in BGH RZW 1971, 561; 1975, 276; 1976, 153 zur Substantiierung nicht zurückgegriffen werden konnte.

Bei

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)